

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Arbeitsrecht
  - Sturz beim Kaffee-Holen als Arbeitsunfall
  - Eigenkündigung durch Arbeitnehmer: Einseitige Rücknahme ist nicht möglich
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
  - Richtige Darstellung des Gründungsaufwands im Gesellschaftsvertrag
  - Stimmrechtsverbot auf Grund eigenem fehlerhaften Verhaltens
3. Wettbewerbsrecht
  - Tagespreisklausel darf nicht im Kleingedruckten versteckt werden
  - Negative Online-Bewertung eines Mitbewerbers ist trotz eines vorausgegangenen beruflichen Kontakts ein pauschal herabsetzendes Werturteil
4. Internetrecht
  - AG München: Zeitablauf für erlaubte E-Mail-Werbung für Bestandskunden
  - LG Frankfurt: Niedrigere Online-Mitgliederpreise können irreführend sein
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
  - Verjährung eines Vertragsstrafeversprechens
6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin
  - Damit Ihr Projekt besser läuft: Tipps und Tricks für die Vertragsgestaltung in der IT-Beschaffung virtuell – 25. Mai 2023
  - Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten! virtuell – 16. Juni 2023
  - Newsletter-Ansprechpartnerin

**1. Arbeitsrecht****Sturz beim Kaffee-Holen als Arbeitsunfall**

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Arbeitnehmer bei sämtlichen betriebsbezogenen Tätigkeiten. Dazu gehört - im Gegensatz zum Essen in der Kantine - auch der Weg zu einem auf dem Betriebsgelände befindlichen Getränkeautomaten.

Eine Verwaltungsangestellte rutschte auf dem Weg zu dem im Sozialraum des Finanzamtes aufgestellten Getränkeautomaten auf nassem Boden aus und erlitt einen Lendenwirbelbruch.

Die Geschädigte beantragte, dies als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die Unfallkasse Hessen hat den Antrag mit dem Argument, der Versicherungsschutz ende regelmäßig beim Durchschreiten der Kantine, abgelehnt.

Das Hessische Landessozialgericht gab der Angestellten Recht, da das Zurücklegen des Weges zum Kaffeeautomaten im Betrieb im inneren Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit gestanden habe. Sind Beschäftigte auf dem Weg, um sich Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verzehr zu besorgen, seien sie grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Beim Kauf von Lebensmitteln für den häuslichen Bereich seien die insoweit zurückgelegten Wege hingegen nicht versichert. Ebenso ist nach Auffassung der Darmstädter Richter die Nahrungsaufnahme selbst dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und daher grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

(Landessozialgericht (LSG) Hessen, Urteil vom 7. Februar 2023; Az.: L 3 U 202/21)

### **Eigenkündigung durch Arbeitnehmer: Einseitige Rücknahme ist nicht möglich**

Kündigt ein Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis und nimmt die Kündigung einige Tage später zurück, besteht das Arbeitsverhältnis nicht automatisch fort. Vielmehr ist für Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erforderlich. Das hat das [Thüringer Landesarbeitsgericht \(LAG\) mit Urteil vom 17. Januar 2023 \(Az.: 5 Sa 243/22\)](#) entschieden.

Der klagende Arbeitnehmer war bei der Beklagten unter anderem als Einrichter und stellvertretender Meister und zuletzt als Schichtmeister beschäftigt. Er kündigte das Arbeitsverhältnis, schickte aber einige Tage später eine E-Mail an die Mitarbeiterin der Personalabteilung, in der er seine Kündigung zurücknahm. Er arbeitete dann noch einige Zeit weiterhin im Betrieb der Beklagten, bedingt durch eine mehrmonatige Kündigungsfrist. Die beklagte Arbeitgeberin vertrat die Auffassung, dass sie keinerlei Verhalten an den Tag gelegt habe, das der Kläger als Annahme eines Weiterbeschäftigungsangebots habe ansehen dürfen.

Das LAG urteilte, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht mehr besteht. Das ursprüngliche Arbeitsverhältnis sei durch den Kläger wirksam fristgemäß beendet worden. Eine Fortsetzung beziehungsweise Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses sei weder ausdrücklich noch konkludent vereinbart worden. Die Rücknahme der Kündigung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung durch den Kläger allein sei nicht möglich gewesen. Dabei müsse vom Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten aus dem Verhalten des Arbeitgebers aufgrund aller äußeren Indizien auf einen wirklichen Willen geschlossen werden können, das Arbeitsverhältnis fortsetzen zu wollen.

Dies verneinte das LAG im vorliegenden Fall.

## 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

### **Richtige Darstellung des Gründungsaufwands im Gesellschaftsvertrag**

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, den Gründungsaufwand, der aus dem Stammkapital beglichen wird, im Gesellschaftsvertrag offenzulegen. Mit der Frage, ob es genügt, einen Höchstbetrag anzugeben, hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein in seinem Beschluss vom 21. Februar 2023 (Az.: 2 Wx 50/22) beschäftigt.

Der Geschäftsführer meldete eine GmbH zur Eintragung in das Handelsregister an. Laut Gesellschaftsvertrag sollten die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € von der Gesellschaft übernommen werden. Das zuständige Handelsregistergericht wies darauf hin, dass die schlichte Nennung einer Obergrenze zwar erforderlich, aber nicht ausreichend sei. Vielmehr bedürfe es einer detaillierten Darstellung der einzelnen Kostenpositionen.

Da der Geschäftsführer diese Auffassung nicht teilte, musste am Ende das OLG entscheiden und bestätigte die Auffassung des Registergerichts.

Neben der Benennung des Höchstbetrags seien die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten als Gesamtbetrag (Endsumme) auszuweisen. Dabei müssten die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten im Einzelnen aufgeführt werden. Beträge, deren Höhe noch nicht feststeht, seien zu schätzen. Das OLG begründet diese strengen Vorgaben mit dem Schutz der Gläubiger, die ein Interesse haben würden, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gründung über ein möglichst hohes Vermögen verfüge.

### **Stimmrechtsverbot auf Grund eigenem fehlerhaften Verhalten**

Wenn die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) das Verhalten eines ihrer eigenen Gesellschafter missbilligt, kann dieser Gesellschafter bei dem Beschluss, mit dem er gerügt werden soll, nicht mitstimmen. Das entspricht dem Grundsatz, dass niemand über sein eigenes Verhalten richten darf.

Dabei kann der Missbilligungsbeschluss der übrigen Gesellschafter sogar stillschweigend durch deren Verhalten gefasst werden, beispielsweise durch eine Abstimmung über die Kündigung eines Vertrages. In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall ([Urteil vom 17 Januar 2023, Az.: II ZR 76/21](#)) wurde die Kündigung auf Pflichtverletzungen des Gesellschafters gestützt.

Wichtig sei dabei allerdings, dass der einem Stimmrechtsverbot unterliegende Gesellschafter die Möglichkeit gehabt habe, sich an der Willensbildung zu beteiligen und Einfluss auf das Meinungsbild nehmen zu können.

### 3. Wettbewerbsrecht

#### **Tagespreisklausel darf nicht im Kleingedruckten versteckt werden**

Ein Juwelier hatte in seinem Online-Shop Schmuck zu Festpreisen angeboten. Die Schmuckstücke waren kurzfristig lieferbar. Im „Kleingedruckten“ des Online-Shops wurde jedoch der Festpreis dahingehend eingeschränkt, dass der Verkaufspreis von „den tagesaktuellen Stein- und Edelmetallpreisen“ abhängig wäre. Dies führte in dem beanstandeten Fall zu einer Preisdifferenz von 200,00 Euro.

Nach Ansicht der Wettbewerbszentrale verstoße diese Klausel gegen § 309 Nr. 1 BGB. Hiernach ist eine Bestimmung unzulässig, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen. Die Klausel sei unwirksam, da die Schmuckstücke kurzfristig, also innerhalb von vier Monaten, lieferbar gewesen seien.

Die Wettbewerbszentrale stellte zudem fest, dass auch nach der Preisangabenverordnung (PAngV) die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt bei Waren oder Dienstleistungen nur zulässig sei, wenn Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten bestehen oder diese im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

Der Juwelier verpflichtete sich gegenüber der Wettbewerbszentrale zur Unterlassung seiner Preiswerbung. (Quelle: Infobrief Wettbewerbsrecht, Jahrgang 23, Nr. 9-10/2023 vom 27.02.-12.03.2023)

#### **Negative Online-Bewertung eines Mitbewerbers ist trotz eines vorausgegangenen beruflichen Kontakts ein pauschal herabsetzendes Werturteil**

Grundsätzlich ist es möglich, einen Mitbewerber in einem Internetdienst negativ zu bewerten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kritik nicht sachfremd ist. Hintergrund ist, dass Online-Bewertungen unternehmerischer Leistungen in Internetportalen vom angesprochenen Publikum nicht als reine Meinungsäußerung verstanden werden, sondern als persönliche Bewertung einer tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstleistung. Werden die konkreten Umstände für eine schlechte Bewertung nicht mitgeteilt, handelt es sich um eine unzulässige unternehmerische Schmähkritik.

In dem vom Oberlandesgericht (OLG) Köln zu entscheidendem Fall (Urteil vom 23. Dezember 2022; Az.: 6 U 83/22) hatte ein Mitarbeiter des beklagten Unternehmens an einer Online-Veranstaltung eines Mitbewerbers teilgenommen. Nach der Veranstaltung wandte sich der Geschäftsführer des Unternehmens, das die Veranstaltung durchgeführt hatte, an das beklagte Unternehmen und forderte eine Erklärung nach der DSGVO über gespeicherte Daten an, welche ihm mitgeteilt wurden. Danach erfolgte seitens des beklagten Unternehmens eine negative Bewertung mit einem von fünf möglichen Sternen des Mitbewerbers bei dem Internetdienst Google. Eine weitergehende Begründung unter der Sterne-Bewertung erfolgte nicht.

Das beklagte Unternehmen trug vor Gericht vor, dass die Bewertung sich auf die als aggressiv wahrgenommene Kommunikation und das Verhalten von Mitarbeitern der Klägerin bezogen habe. Zudem habe ein beruflicher Kontakt bestanden.

Das OLG entschied, dass die Online-Bewertung als unzulässige Schmähkritik einzustufen sei, weil die von dem beklagten Unternehmen vorgetragene Gründe und Zusammenhänge für Dritte insbesondere mangels Mitteilung nicht ersichtlich gewesen seien.

#### 4. Internetrecht

##### **Amtsgericht München: Zeitablauf für erlaubte E-Mail-Werbung für Bestandskunden**

Das Amtsgericht (AG) München hat [mit Urteil vom 14. Februar 2023 \(Az.: 161 C 12736/22\)](#) Stellung genommen zu der Frage, wie lange Bestandskunden nach der letzten Transaktion angeschrieben werden dürfen beziehungsweise wie lange eine Einwilligung gültig ist.

Folgende Grundsätze wurden aufgestellt:

1. Nach den Umständen des Einzelfalls kann das Erlöschen einer ursprünglich erteilten Einwilligung in die Zusendung von E-Mail-Werbung anzunehmen sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in einem Zeitraum von **vier Jahren** ein Account, bei dessen Erstellung ein Newsletter abonniert wurde, nicht mehr genutzt und in Kenntnis hiervon auch keine weitere Werbung übersandt wurde.
2. In einem solchen Fall muss sich der Werbende vor der neuerlichen Zusendung von E-Mail-Werbung bei dem Empfänger erkundigen, ob die ursprüngliche Einwilligung fortbesteht.

##### **Landgericht Frankfurt: Niedrigere Online-Mitgliederpreise können irreführend sein**

In einem Gerichtsverfahren, das durch die Wettbewerbszentrale initiiert wurde, stellt das Landgericht (LG) Frankfurt in seinem Urteil vom 13. Januar 2023 (Az.: 3-10 O 93/22) klar, dass über die Tatsache, dass nur bestimmte Personen ein Internet-Produkt zum beworbenen Preis erwerben können, in der Werbung transparent sein muss.

Im vorliegenden Fall hatte ein Online-Anbieter ein Produkt zu einem attraktiven Preis im Rahmen eines Mitgliederprogramms angeboten, dabei aber die entsprechenden Informationen nicht ausreichend verständlich zur Verfügung gestellt. Das niedrigere Angebot wurde über die allgemeine Google-Suche angezeigt. Auf der damit verlinkten Onlineshop-Seite der Beklagten wurde der Preis jedoch um 7 Euro höher angegeben, es sei denn, der Kunde war Mitglied des Vorteilsprogramms. Die Wettbewerbszentrale bewertete diese Werbung als Irreführung durch Unterlassen, da wesentliche Informationen in der Beschreibung gefehlt hätten.

**Praxishinweis:**

Kundenbindungsprogramme über leicht zugängliche Mitgliedschaften oder Apps erfreuen sich derzeit einer großen Beliebtheit. Die Bildung von gefühlten Zweiklassen-Kundengruppen in Verbindung mit dem stationären Handel, Prospekten, Onlineshops und Apps lässt die Anforderungen an die korrekte Darstellung, auch auf Internet-Suchmaschinen, steigen.

Weitere Abmahnungen und Gerichtsurteile sind zu erwarten. Daher ist eine gute Vorbereitung und ständige Überprüfung der Transparenz durch den Händler ein wichtiger Teil des Risikomanagements innerhalb des Verkaufsprozesses.

**5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges****Verjährung eines Vertragsstrafeversprechens**

Bei einem Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach „Hamburger Brauch“ beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist nicht, bevor der Gläubiger die Höhe der vom Schuldner verwirkten Vertragsstrafe festgelegt hat und der Vertragsstrafeanspruch damit fällig geworden ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 27. Oktober 2022; Az.: I ZR 141/21).

Im konkreten Fall war umstritten, wann die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften gemäß §§ 195, 199 BGB zu laufen beginnen. Der Beklagte hatte ein Foto des Klägers ohne Berechtigung für ein Verkaufsangebot auf der Internet-Handelsplattform eBay verwendet. Die vom Kläger geforderte Unterlassungserklärung enthielt eine Vertragsstraferegelung nach sogenanntem „Hamburger Brauch“. Die Vertragsstrafe kann danach in der Weise vereinbart werden, dass dem Gläubiger für den Fall einer künftigen Zuwiderhandlung des Schuldners gegen die Unterlassungspflicht die Bestimmung der Strafhöhe nach seinem billigen Ermessen überlassen bleibt und diese Bestimmung im Einzelfall durch ein Gericht überprüft werden kann.

Nach Auffassung der Richter beginnt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 199 BGB nicht mit der Zuwiderhandlung zu laufen, sondern erst dann, wenn der Gläubiger sein Leistungsbestimmungsrecht verbindlich ausgeübt hat und die Höhe der Vertragsstrafe wirksam konkretisiert hat. Voraussetzung sei die Fälligkeit der Vertragsstrafe. Dies bedeute, dass die Verjährung erst mit Schluss des Jahres zu laufen beginne, in dem der Gläubiger eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe verlange.

Eine Grenze zieht der BGH im Interesse des Schuldners, wenn die verzögerte Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstoße.

## 6. Veranstaltung und Ansprechpartnerin

Online-Seminar

### **Damit Ihr Projekt besser läuft: Tipps und Tricks für die Vertragsgestaltung in der IT-Beschaffung**

Sie beschaffen neue Hardware oder Software für Ihr Unternehmen, schreiben ein neues ERP-Projekt aus oder aktualisieren Ihren Webshop und die Warenwirtschaft? Wir zeigen Ihnen anhand unserer langjährigen Beratungspraxis auf, wie Sie Ihre Verträge fair und zielsicher gestalten können.

Neben den üblichen Vertragskonditionen zeigen wir Ihnen auf, wie Sie Ihren Beschaffungsprozess besser organisieren können und welche Mittel es gibt, um final ein funktionierendes System zu erhalten.

Termin: 25. Mai 2023  
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr  
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill  
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Online-Seminar

### **Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten!**

Nach fünf Jahren neuer EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind Unternehmen auch aktuell gehalten, ihre Datenschutzvorgänge und Datenschutzabläufe insbesondere im eigenen Webshop gemäß den rechtlichen Anforderungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Teilnehmer erhalten eine Übersicht zu den wichtigen datenschutzrechtlichen Komponenten Datenschutzerklärung, Cookie-Recht, Datenschutz und Cloud-Nutzung, Recht am eigenen Bild, Regelungen des Datenschutzes im Zusammenhang des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG), Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden usw.. Erfahrungswerte aus der bisherigen Rechtsprechung und zu bereits verhängten Geldbußen bei Datenschutzverstößen werden in diesem Zusammenhang ebenso vermittelt.

Termin: 16. Juni 2023  
Uhrzeit: 10 bis 11.30 Uhr  
Ort: virtuell - IHK Lahn-Dill  
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

**Newsletter-Ansprechpartnerin**

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, [b.scheibig@wiesbaden.ihk.de](mailto:b.scheibig@wiesbaden.ihk.de)